

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Stadtentwicklungsausschuss	27.06.2017	öffentlich

<b>Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)</b> <b>Stellplatzsatzung der Stadt Bielefeld</b>	
<b>Betroffene Produktgruppe</b> 11.10.01 Maßnahmen der Bauaufsicht	
<b>Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen</b> keine	
<b>Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan</b> keine	
<b>Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)</b> keine	
<b>Beschlussvorschlag:</b>  <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur neuen Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und die Stellplatz-Mustersatzung NRW zur Kenntnis.</b></li>   <li>2. <b>Der Stadtentwicklungsausschuss beauftragt die Verwaltung, in Anlehnung an die Mustersatzung NRW eine Stellplatzsatzung für die Stadt Bielefeld zu erarbeiten und die hierfür notwendigen Verfahrensschritte einzuleiten.</b></li> </ol>	
<b>Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)</b>	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Stellplatzsatzung soll mit eigenem Personal innerhalb der Stadtverwaltung erarbeitet werden. Zusätzliche finanzielle Aufwendungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

**Begründung zum Beschlussvorschlag:**

Mit der neuen Landesbauordnung ist den Gemeinden nach § 50 Abs. 1 BauO NRW das Satzungsrecht zum Erlass einer Stellplatzsatzung gegeben worden. Das novellierte Gesetz verzichtet darauf, landeseinheitliche Regelungen für die Errichtung von Stellplätzen und Abstellplätzen für Fahrräder vorzugeben. Die Entscheidung, ob und wie viele notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze für Bauvorhaben gefordert werden, können künftig die Gemeinden per Satzung treffen. Klar gestellt wird lediglich, dass Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder nur bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, gefordert werden dürfen. Den Gemeinden obliegt auch die Entscheidung, ob und in welcher Höhe sie Ablösebeträge an Stelle eigentlich zu errichtender Stellplätze erheben. Das Gesetz gibt lediglich vor, unter welchen Voraussetzungen Ablösebeträge in Betracht kommen, so dass nicht von vornherein Geld an Stelle eines Stellplatzes gefordert werden kann.

Es wird vorgeschlagen, diese Möglichkeit in der Stadt Bielefeld wahrzunehmen und eine entsprechende Stellplatzsatzung für das Gemeindegebiet zu erlassen. So werden auch zukünftig Regelungsmöglichkeiten für den Nachweis bzw. die Herstellung notwendiger Stellplätze und Fahrradabstellplätze gewährleistet.

Der neue § 50 ersetzt den früheren § 51 BauO NRW – s. Anlage 1

Vor dem Hintergrund, dass der bisherige § 51 BauO NRW zum 01.01.2019 außer Kraft tritt ist die Verwaltung bestrebt, aus Gründen der Rechtssicherheit bis zum 01.01.2019 eine wirksame Stellplatzsatzung für die Stadt Bielefeld zu erlassen. Sollte diese bis dahin nicht vom Rat der Stadt Bielefeld beschlossen und in Kraft getreten sein, würde die Stellplatzpflicht ab dem 01.01.2019 entfallen. Um zeitnah eine entsprechende Satzung erlassen zu können, wird vorgeschlagen, dass die Stadt Bielefeld sich inhaltlich dem Projekt „Zukunftsnetz Mobilität NRW“ anschließt. Hier wurde bereits im Herbst 2016 mit einem ersten Treffen am 04.10.2016 ein Prozess in Gang gesetzt, um gemeinsam mit den 3 Kommunalen Spitzenverbänden und kommunalen Experten im Rahmen mehrerer Experten-Workshops eine Musterstellplatzsatzung und einen dazugehörigen Leitfaden mit modularen Satzungsbestandteilen und Best-Practice-Beispielen etc. zu entwickeln.

Der aktuelle Entwurf der Musterstellplatzsatzung NRW ist als Anlage 2 beigefügt.

Das Zukunftsnetz Mobilität NRW strebt an, den Kommunen bereits im Sommer 2017 einen fertigen Leitfaden inklusive Mustersatzung zur Verfügung zu stellen. Somit verbleibt den

Kommunen bis zum Ablauf der Übergangsfrist noch Zeit, diese auf besondere örtliche Bedürfnisse anzupassen und ggf. Sonderregelungen einzuarbeiten. Die Verwaltung beabsichtigt, in Bielefeld entsprechend zu verfahren und auf der Grundlage der bisherigen Richtzahlen für den Stellplatzbedarf gemäß Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung (VV BauO NRW) einen Lösungsvorschlag zu erarbeiten.

Die bestehende Satzung zur Ablösung von Stellplätzen vom 09.04.1979 in der Fassung der 3. Änderung vom 08.12.2003 soll im Rahmen des Erlasses der neuen Stellplatzsatzung nicht verändert werden. Gleiches gilt für die Stellplatzverzichtssatzung (Verzicht auf die Herstellung von Stellplätzen bei nachträglichem Dachgeschossausbau) vom 26.06.1990.

Nach Anpassung der Musterstellplatzsatzung NRW auf die Belange der Stadt Bielefeld soll die Stellplatzsatzung ab Herbst 2017 in den politischen Gremien beraten und möglichst bis Mitte 2018 dem Rat der Stadt zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Moss  
Beigeordneter

Bielefeld, den

**Anlagen:**

1. § 51 BauO NRW alt und § 50 BauO NRW neu
2. Entwurf der Musterstellplatzsatzung NRW